

TIME RECEIVED REMOTE CSID DURATION PAGES STATUS
March 23, 2021 5:18:05 PM GMT+01:00 +493378827254 106 3 Received

23/03/2021 17:03 Stadt Ludwigsfelde

(FAX)+493378827254

P.001/003

Stadt Ludwigsfelde mit den Ortsteilen: Ahrensdorf · Genshagen · Gröben · Groß Schulzendorf · Jütchendorf
Kerzendorf · Löwenbruch · Mietgendorf · Schiaß · Siethen · Wietstock

DER BÜRGERMEISTER



Ludwigsfelde
bewegt!

Stadt Ludwigsfelde · Postfach 1158 · 14961 Ludwigsfelde

Landkreis Teltow-Fläming
Frau Landrätin Wehlan
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vorab per Fax: 03371 608-9000

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen EB/vw	Datum 22.03.2021
-------------	-------------------	------------------------	---------------------

Einwendungen der Stadt Ludwigsfelde gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2021

Sehr geehrte Frau Wehlan,

für die Stadt Ludwigsfelde mache ich hiermit gemäß § 129 BbgKVerf form- und fristgerecht Einwände gegen den Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Jahr 2021 geltend. Die Einwände richten sich insbesondere gegen die Ermittlung des Kreisumlagesatzes.

Den Landkreisen wird aus § 130 BbgKVerf das Recht eingeräumt, eine Umlage nach den geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, soweit die sonstigen Finanzmittel des Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken. Dabei ist der Landkreis aber nicht völlig frei in seiner Entscheidung, was der für die Aufgabenerfüllung notwendige Finanzbedarf ist.

Die Rechtsprechung hat sich im letzten Jahrzehnt vertieft mit dieser Frage auseinandergesetzt, nachdem der Umlageerhebung lange Zeit nur durch das Erdrosselungs- und Willkürverbot Grenzen gesetzt worden waren. Mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.01.2013 – Az. 8 C 1.12 – wurden aber der Abwägung zwischen den Interessen der kreislichen und denen der kreisangehörigen Seiten eine entscheidende Rolle eingeräumt.

Ich möchte an dieser Stelle nicht unerwähnt lassen, dass der Landkreis seine Bemühungen in den letzten Jahren gesteigert hat, um diesem Anspruch gerecht zu werden. So werden mittlerweile Untersuchungen zur Abwägung der Tragfähigkeit der Kreisumlage für die Kommunen des Landkreises Teltow-Fläming durchgeführt. Dabei stehen nach Aussage des Landkreises die Punkte „Gemeindliche Steuerhebesätze“, die „Kriterien zum Haushaltsausgleich“ sowie der „Umfang der freiwilligen Leistungen“ im Fokus. Auf der

Rathausstraße 3
14974 Ludwigsfelde
Tel. (0 33 78) 827 - 0
Fax (0 33 78) 827 - 124
E-mail: post@ludwigsfelde.de
DE-mail: rathaus@ludwigsfelde.de-mail.de
www.ludwigsfelde.de

Terminsprechzeiten:
Termine bitte online oder telefonisch
mit dem zuständigen Sachgebiet vereinbaren
Di, Do 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
IBAN: DE66 1605 0000 3644 0210 65
SWIFT-BIC: WELADED1PMB

Grundlage dieser Betrachtung entscheidet der Landkreis dann über eine etwaige Ermäßigung der Kreisumlage für die jeweilige Gemeinde.

Die Ermittlung und offene Darstellung der Finanzbedarfe der kreisangehörigen Gemeinden ist damit vordergründig durch den Landkreis erfüllt.

Bei genauerer Betrachtung wird dieses Verfahren den von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen aber nicht gerecht, sodass die Stadt Ludwigsfelde durch eine daraus resultierende Kreisumlage in ihren verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 28 II GG verletzt wird.

Folgende Gründe sprechen dafür:

Bei der Ermittlung der Kreisumlage hat der Landkreis auch die Belange des kreisangehörigen Raumes mit zu berücksichtigen. Diese Position wird aus der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes aus dem Jahr 2013 deutlich, wenn es dort ausführt,

„der Kreis [habe] nicht nur die Befugnis zur einseitigen Erhebung der Kreisumlage [...], sondern dass er in bestimmter Hinsicht auch über das Ausmaß seiner Kreistätigkeit disponiert und damit seinen eigenen Finanzbedarf enger oder weiter stecken kann. Das darf er nicht beliebig; vielmehr muss er die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung stellen.“ (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 8 C 1.12, Ziffer 14).

Daraus folgt das Erfordernis einer Abwägung von kreislichen und kreisangehörigen Interessen. Dass diese Betrachtung sowohl auf die pflichtigen als auch auf die freiwilligen Aufgaben zu beziehen ist, wird durch das Bundesverwaltungsgericht konstituiert, wenn es ausführt, dass

„die Gemeinden [...] hiernach mindestens über so große Finanzmittel verfügen [müssen], dass sie ihre pflichtigen [Fremd- wie Selbstverwaltungs-] Aufgaben ohne [nicht nur vorübergehende] Kreditaufnahme erfüllen können und darüber hinaus noch über eine „freie Spitze“ verfügen, um zusätzlich freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben in einem bescheidenen, aber doch merklichen Umfang wahrzunehmen [...].“ (ebd. Ziffer 19).

Dieses Erfordernis erfüllt der Landkreis für die Haushaltssatzung 2021 nicht. Zwar hat der Landkreis eine Erhebung der kommunalen Leistungsfähigkeit in der Gestalt durchgeführt, dass Aussagen zu einem Haushaltsausgleich sowie dem prozentualen Umfang der freiwilligen Leistungen getroffen werden; dies greift aber zu kurz. So bleibt die Aufgabenerfüllung im pflichtigen Bereich völlig unbeachtet. Die Untersuchung der freiwilligen Leistungen beschränkt sich auf die Ermittlung eines Prozentsatzes, der den Gesamtanteil der freiwilligen Aufgaben am Gesamthaushalt beschreibt. Eine Betrachtung der einzelnen Aufgaben unterbleibt aber völlig.

In einem zweiten Schritt wird dann geprüft, ob der ermittelte Prozentsatz unter oder über dem Wert von 3% liegt. Auch dieses Prozedere stellt keine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Aufgaben selbst dar. Vielmehr legt der Landkreis einseitig diese Marke mit der Begründung fest, ihm sei vom MIK im Rahmen der Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten auch „nur“ eine Quote von 2,5% genehmigt worden. Auch dies stellt weder eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den konkreten Aufgaben dar, noch wird hier in irgendeiner Weise eine qualitative Abwägung zwischen den kreislichen und den kreisangehörigen Belangen sichtbar.

Eine Abwägung der pflichtigen Aufgaben hat also in keiner Weise stattgefunden. Gerade im pflichtigen Bereich steht die Stadt Ludwigsfelde aber vor großen Herausforderungen. Der steigende Zuzug führt zu einem stark gewachsenen Bedarf in den Aufgabenfeldern Kinderbetreuung und Schulträgerschaft. Insbesondere der Zulauf in den Grundschulen führt zu einem Bedarf von drei neuen Grundschulen. Nach den im Jahr 2020 gefassten Aufstellungsbeschlüssen nehmen zwei Schulen bereits im Jahr 2021 ihren Betrieb mit der Einschulung von Klassen der ersten Jahrgangsstufe auf. Dies geschieht noch in bestehenden Gebäuden; bis zum Jahr 2025 ist aber die bauliche Errichtung von drei neuen Schulen notwendig, was nach der vorliegenden Kostenschätzung einen Investitionsbedarf von 85 Mio. € verursachen wird.

Der Zuwachs von Kindern im Alter zwischen 0 bis 6 Jahren führt zu weiteren Belastungen des städtischen Haushalts. Bereits in den Jahren 2017 bis 2019 waren für Investitionen in Kindertagesstätten 6.663.120,54 € notwendig gewesen. Der weitere Zuwachs macht in den nächsten Jahren die Errichtung einer weiteren Kita zum Betrieb in eigener Trägerschaft notwendig. Dafür sind in den Haushaltsjahren 2020 bis 2022 weitere 9 Mio. € vorgesehen.

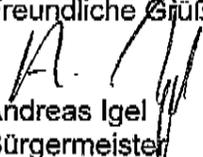
Des Weiteren ist der Ausbau weiterer Einrichtungen in freier Trägerschaft notwendig. Dadurch wird sich auch der Erstattungsanspruch der freien Träger gegenüber der Stadt Ludwigsfelde weiter erhöhen. In den vergangenen Jahren stiegen die Aufwendungen von 927.686,30 € im Jahr 2017 auf 1.711.223,40 € im Jahr 2020. Für die folgenden Jahre wird ein weiterer Anstieg auf 2.230.000 € bis zum Jahr 2024 erwartet.

Komplettiert wird diese kurze Betrachtung von den Aufwendungen für Kinder aus der Stadt Ludwigsfelde, die in Kinderbetreuungseinrichtungen außerhalb der Stadtgrenzen betreut werden. Im Zeitraum von 2017 bis heute sind die hierfür benötigten Mittel von 160.966,22 € auf 900.000 € angestiegen; dies entspricht einer Steigerung um über 550%.

Die Liste ließe sich mit weiteren Erfordernissen aus der Straßen- und insbesondere der Brückenunterhaltung fortsetzen.

Die Stadt Ludwigsfelde ist sich durchaus der Belastungen auf der kreislichen Ebene bewusst, hält aber deshalb eine qualitative Abwägung der kreisangehörigen Belange mit denen des Landkreises für unabdingbar.

Freundliche Grüße


Andreas Igel
Bürgermeister